

05.03.96**Empfehlungen**
der Ausschüsse**A**zu Punkt der 695. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1996

Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung**1. Der Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 7a Abs. 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 7 a Abs. 1 erster Halbsatz werden die Wörter

"Der Milcherzeuger kann"

durch die Wörter

"Der Inhaber einer Anlieferungs-Referenzmenge kann, sofern er selbst Milch oder Milcherzeugnisse an einen Käufer liefert,"

ersetzt.

Als Folge

ist in Artikel 1 folgende neue Nr. 2a einzufügen:

'2a. In § 8b Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter

"oder nach § 7a zur zeitweiligen Nutzung überlassen"

gestrichen.'

Ausgeliefert am 07. MRZ. 1996

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Inhaber von Anlieferungs-Referenzmengen sollen bei Aufgabe der Milcherzeugung veranlaßt werden, ihre Produktionsquoten durch Verpachtung oder Verkauf am Markt anzubieten. Das hierdurch zu erwartende zusätzliche Angebot kann zu einer Senkung der Transferpreise führen, so daß sich die Chancen aufstockungswilliger Betriebe verbessern, zusätzliche Referenzmengen zu günstigen Konditionen zu übernehmen.